

**STAKEHOLDER CONSULTATION ON COPYRIGHT LEVIES
IN A CONVERGING WORLD
JUNE 2006**

GEMA's Response

1. WHAT ARE COPYRIGHT LEVIES?

Question 1:

A. Do you agree with this description of copyright levies?

In Absatz 3 wird festgestellt, dass in Luxemburg private Vervielfältigung zulässig ist, ohne dass hierfür eine Vergütungspflicht besteht. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 der Urheberrechtsrichtlinie dar.

B. Are there elements that you consider should be added?

Keine Anmerkungen.

C. Do you believe it efficient that the debtor of the copyright levy is not the party that carries out and controls the private copying?

Die pauschale Belastung von Geräten und Speichermedien mit urheberrechtlichen Vergütungen ist die einzige Möglichkeit, Art. 5 Abs. 2 der Urheberrechtsrichtlinie umzusetzen und den Urhebern die nach der Richtlinie vorgesehene „fair compensation“ zu verschaffen. Diese Verfahrensweise ist in jedem Falle effizienter, als alle anderen denkbaren Systeme. Dies gilt auch im Vergleich zu etwaigen künftigen, flächendeckend eingesetzten DRM-Systemen, bei denen es erforderlich wäre, Millionen von Einzelnutzungen durch Millionen von Verbrauchern individuell zu lizenzieren und hierfür ein Inkasso durchzuführen.

2. WHO ADMINISTERS COPYRIGHT LEVIES?

Question 2:

A. Do you agree with this description?

In Abs. 2 wird impliziert, dass Verwertungsgesellschaften dafür verantwortlich sind, dass der Prozess der Vergütungsfindung in der Praxis häufig langwierig ist („this process is often subject to lengthy litigation“). Zu dieser Feststellung ist anzumerken, dass der Prozess der Vergütungsfindung nicht einseitig durch die Verwertungsgesellschaften erfolgt. In Deutschland stellt sich das Verfahren vielmehr wie folgt dar:

Es wird zunächst zwischen der Verwertungsgesellschaft und dem betroffenen Hersteller, Importeur oder Vertriebsunternehmen versucht, in Verhandlungen eine Einigung über die Vergütungshöhe zu erzielen. Gelingt dies nicht, so muss die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt angerufen werden. Kommt es hier nicht zu einer Einigung, so entscheiden die ordentlichen Gerichte über die Vergütungshöhe. Dass sich ein solches Verfahren, in welchem den vergütungspflichtigen Herstellern, Importeuren oder Vertriebsunternehmen voll umfänglich rechtliches Gehör oder Gelegenheit zum Vorbringen ihrer Standpunkte gegeben wird, hinziehen kann, liegt in der Natur der Sache.

B. Are there elements that you think should be added?

In Absatz 3 sollte ergänzt werden, dass die Verteilung der Einnahmen aus privater Vervielfältigung nicht nur über das Netz der Gegenseitigkeitsverträge erfolgt, sondern – zu wesentlichen Teilen – zusätzlich auch über das System der Subverlage (siehe dazu auch die Antwort unten, Frage 3 B.)

C. Are you satisfied with how the collection and distribution of copyright levies functions?

Die "collection" der Vergütungen funktioniert in Deutschland problemlos. Ein Problem resultiert lediglich aus dem Umstand, dass die private Vervielfältigung im Bereich der Europäischen Union nicht harmonisiert ist, so dass es Mitgliedsstaaten gibt, in denen keine Vergütungen für private Vervielfältigung zu entrichten sind.

Soweit die Frage der Verteilung der Einnahmen aus privater Vervielfältigung angesprochen ist, betrifft dies ausschließlich die Mitglieder der Verwertungsgesellschaften. Von den Mitgliedern der deutschen Verwertungsgesellschaften sind uns keine Beanstandungen gegen die diesbezüglichen Verteilungsregeln bekannt.

D. Do you believe that rights holders who are (1) nationals of other Member States or who may be resident in another Member State other than that of which they are nationals; or (2) third country nationals receive a proportion of copyright levies that corresponds to the actual amount of copying of their works or other subject matter (such as phonograms of broadcasts) including in comparison to nationals themselves?

Bei der Verteilung der Einnahmen aus der privaten Vervielfältigung differenziert die GEMA nicht nach Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz der Berechtigten oder danach, ob Berechtigte einer anderen Verwertungsgesellschaft angehören. Die Verteilung erfolgt werkbezogen und für alle Berechtigten gleich.

Diese Gleichbehandlung führt dazu, dass auch Rechteinhaber aus Staaten, in den Pauschalvergütungssysteme für private Vervielfältigung nicht existieren, von der GEMA Ausschüttungen für private Vervielfältigung erhalten. Dies ist rechtlich geboten, da Werke von ausländischen Berechtigten in Deutschland genauso

geschützt werden wie Werke deutscher Berechtigter. Entscheidend ist allein die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Musikwerkes in Deutschland.

E. How can current distribution keys reflect the actual amount of copying of works or other subject matter?

Die Verteilungspläne von Verwertungsgesellschaften sind ohne weiteres in der Lage, dem – mutmaßlichen – tatsächlichen Umfang privater Vervielfältigung Rechnung zu tragen. So werden die Einnahmen der GEMA aus privater Vervielfältigung teilweise als Zuschlag mit dem Lizenzaufkommen im Rundfunk verteilt, teilweise als Zuschlag mit dem Lizenzaufkommen aus der Ton- und Bildtonträgerlizenzierung. Dies hat zur Folge, dass Werke, die häufig im Rundfunk gesendet oder die häufig auf Ton- oder Bildtonträger vervielfältigt werden, entsprechend höhere anteilige Zuschläge für private Vervielfältigung erhalten, als Werke, die selten gesendet oder vervielfältigt werden. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass Werke, die häufig im Rundfunk gesendet oder häufig auf Ton- oder Bildtonträger vervielfältigt werden, ebenso häufig privat vervielfältigt werden. Diese Annahme entspricht der Intention des deutschen Gesetzgebers, der die Vergütungspflicht für die Privatkopie in § 54 UrhG an die Aufzeichnung von Rundfunk- oder Fernsehsendungen bzw. die Vervielfältigung von Ton- oder Bildtonträgern geknüpft hat.

F. Do you think that there should be greater accountability of collecting societies with respect to the application, collection and distribution of copyright and if so, in what form?

Die GEMA unterliegt auf der Grundlage des UrhWG einer umfassenden Kontrolle durch das Deutsche Patent- und Markenamt. Diese Kontrolle umfasst auch die „application, collection and distribution of copyright levies“. Durch diese Form der staatlichen Aufsicht ist für deutsche Verwertungsgesellschaften gewährleistet, dass ein hohes Maß an Transparenz erreicht wird und dass die Berechtigten jederzeit umfassend Rechenschaft verlangen und auch erhalten können. Die Forderung nach größerer Rechenschaftspflicht („accountability“) ist deshalb in Deutschland noch nie von Seiten der eigentlich Betroffenen – den Urhebern – erhoben worden. Ein daneben bestehendes Interesse der Geräteindustrie oder der Hersteller von Speichermedien an einer solchen Rechenschaftspflicht ist nicht erkennbar, insbesondere nicht bezüglich der Verteilung der Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft.

3. DISTRIBUTION OF COPYRIGHT LEVIES

Question 3:

- A. What conclusion can be drawn from the above Table with respect to the relationship between the levy collected and distributed and the administrative cost of distribution?**

Der GEMA ist eine Stellungnahme nur bezüglich der sie selbst betreffenden Angaben möglich. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die GEMA nicht sämtliche Einnahmen mit demselben Kostensatz belastet, sondern unterschiedliche Kostensätze für verschiedene Einnahmen hat, so beispielsweise für die Verteilung der Einnahmen aus der Verwertung von Vervielfältigungsrechten und aus der Verwertung von Aufführungs- und Senderechten. Da die Einnahmen der GEMA aus privater Vervielfältigung im Wesentlichen zusammen mit den Einnahmen aus dem Aufführungs- und Senderecht verteilt werden, werden die Einnahmen aus privater Vervielfältigung im Wesentlichen mit dem für die Einnahmen aus der Verwertung des Aufführungs- und Senderechts geltenden Kostensatz belastet. Es handelt sich somit um einen Mischkostensatz, so dass eine Vergleichbarkeit mit den in der Tabelle genannten Kostensätzen anderer Verwertungsgesellschaften nicht besteht.

Die für einzelne Einnahmenarten geltenden Kostensätze der GEMA - somit auch der in der Tabelle genannte Kostensatz von 19,4% - sind zu unterscheiden vom durchschnittlichen Kostensatz der GEMA, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtaufwendungen zu den Gesamteinnahmen ergibt. Der durchschnittliche Kostensatz der GEMA betrug im Geschäftsjahr 2005 14,12%.

- B. What conclusion can be drawn from the above Table with respect to the ratio of distribution at national level as opposed to distribution to other Member States?**

Die Tabelle erlaubt keinen Rückschluss darauf, ob ausländische Berechtigte bei der Verteilung durch die Verwertungsgesellschaften ungleich behandelt werden. Es ist insoweit zu beachten, dass ein großer Teil der auf ausländische Berechtigte entfallenden Einnahmen von den Verwertungsgesellschaften an Subverlage ausgeschüttet wird, die Mitglieder der Verwertungsgesellschaften sind und die diese Ausschüttungen direkt an ausländische Berechtigte weiterleiten. Das insoweit auf die Subverlage entfallende Aufkommen ist in der Tabelle jedoch als Inlandsaufkommen ausgewiesen.

4. DIGITAL RIGHTS MANAGEMENT AND DIGITAL MUSIC SALES

Question 4:

A. Do you agree with the above assessment on the growth of digital and technologically protected sales?

Wir erwarten eine grundsätzlich positive Entwicklung des Marktes für Online-Verkäufe von Musikwerken. Hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Ausmaß künftig Musikwerke mit technischen Schutzmaßnahmen ausgestattet werden, sind verlässliche Prognosen – insbesondere im Offline-Bereich – nicht möglich. Wir weisen darauf hin, dass Universal Music und Sony/BMG erst kürzlich eine Kopierschutzsoftware für Tonträger vom deutschen Markt genommen haben. Vor diesem Hintergrund scheint die bis 2010 gehende Prognose von Forrester Research höchst unsicher. Selbst wenn diese Prognose zutreffen würde, so würde dies bedeuten, dass 63% aller künftiger Verkäufe nicht durch TPM geschützt wären und somit für private Vervielfältigung frei zur Verfügung stehen würden.

B. Are there other elements that you consider relevant?

Keine Anmerkungen.

C. In your opinion, which system can provide better remuneration of right holders—licensing models through digital sales or the copyright levy system?

Im bestehenden System der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen für private Vervielfältigungen durch Verwertungsgesellschaften ist gewährleistet, dass die Urheber für die private Vervielfältigung ihrer Werke eine Vergütung erhalten.

Im Gegensatz dazu gibt es am Markt derzeit noch keine Geschäftsmodelle von DRM-Systemen, die eine gesonderte Vergütung der Urheber für private Vervielfältigung vorsehen. In der Kalkulation der Preise, die von den Verbrauchern beim Online-Erwerb von Musikstücken bezahlt werden, spielt es keine Rolle, ob der Verbraucher von dem erworbenen Musikwerk Vervielfältigungsstücke herstellt oder nicht. Sollten sich derartige Geschäftsmodelle entwickeln, so müsste gewährleistet sein, dass für jede einzelne private Vervielfältigung eine gesonderte Vergütung zu entrichten ist. Nur in diesem Fall könnte die Lizenzierung der privaten Vervielfältigung über DRM-Systeme zu einem Vergütungs- bzw. Abrechnungssystem führen, das im Vergleich zum bestehenden pauschalen System transparenter und gerechter im Sinne einer konkreten Nutzungsbezogenheit sein wird. In Anbetracht des Umstands, dass ein solches Abrechnungssystem, bei dem für private Vervielfältigung gesondert bezahlt werden müsste, bei Verbrauchern auf hohen Widerstand stoßen wird, ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich derartige Geschäftsmodelle am Markt durchsetzen werden.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass das bestehende System der pauschalen Vergütungen auch in Zukunft das einzige sein wird, das eine angemessene Vergütung der Urheber für private Vervielfältigung sicherstellen kann.

D. Do you think that the current levy system has an impact on the development of digital sales in Europe?

Das bisherige System der pauschalen Vergütungen ist geradezu Voraussetzung dafür, dass sich die Märkte für Online-Verkäufe von Musik künftig positiv entwickeln werden, da die Verbraucher die Möglichkeit haben, von den online erworbenen Musikstücken beliebig viele Vervielfältigungen anzufertigen. Ein alternatives System, bei dem die private Vervielfältigung im Rahmen von DRM-Systemen mitlizenziert würde und bei dem die Verbraucher somit für jede einzelne private Vervielfältigung gesondert bezahlen müssten, würde demgegenüber ein Hindernis für eine uneingeschränkte Musikknutzung darstellen (siehe dazu auch unsere Antwort zu Frage 4 C.)

Im Übrigen zeigen Untersuchungen, dass die unterschiedliche Ausgestaltung der Vergütungen für private Vervielfältigung in den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union keinen Einfluss auf die Entwicklung der Märkte hat. Wir verweisen insoweit auf die Stellungnahme der GESAC.

5. COPYRIGHT LEVIES AND THE NOTION OF HARM BASED ON PRIVATE COPYING

Question 5:

- A. Do you agree with the above assessment?**
- B. Do you believe that private copying causes harm to rights holders and if so, how can this harm be reliably quantified?**
- C. How can harm to rights holders be identified? Have situations been identified or account been taken of instances where no obligation for payment would arise on the basis that there is no harm?**
- D. How can harm be quantified where the equipment or media has a dual or multifunction?**
- E. Are there other elements that you consider relevant?**

Zu Fragen A. bis E. :

Dem System der pauschalen Vergütungen für private Vervielfältigung ist es immanent, dass der tatsächliche Umfang der privaten Vervielfältigungen nur pauschal ermittelt werden kann. Allerdings ist es auch bei einer solchen pauschalen Ermittlung durch Gutachten und empirische Untersuchungen möglich, für jedes einzelne Gerät bzw. Speichermedium zu bestimmen, in welchem Umfang dieses für private Vervielfältigung herangezogen wird. So sollen künftig gemäß § 54a Abs. 3 UrhG Regierungsentwurf (ReGE) bei der Bestimmung der Vergütungshöhe die nutzungsrelevanten Eigenschaften der

Geräte und Speichermedien zu berücksichtigen sein, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und mehrfache Beschreibbarkeit von Speichermedien. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 des UrhWG in der Fassung des RegE soll die danach maßgebliche tatsächliche Nutzung durch empirische Untersuchungen ermittelt werden, die zu veröffentlichen sind. Auch bei einem solchen Vorgehen mögen gewisse Unschärfen verbleiben. Andererseits ist jedoch kein System ersichtlich, dass ohne derartige Unschärfen auskommen könnte. Dies gilt insbesondere für die derzeit am Markt bestehenden Geschäftsmodelle von DRM-Systemen, bei denen die Verbraucher weiterhin die Möglichkeit haben, von den online erworbenen Musikstücken beliebig viele private Vervielfältigungsstücke anzufertigen. Die genaue Anzahl der tatsächlich angefertigten privaten Vervielfältigungsstücke bleibt auch hier unbekannt.

6. THE CRITERIA FOR ESTABLISHING WHETHER A LEVY IS IMPOSED ON PARTICULAR EQUIPMENT OR MEDIA

Question 6:

A. Do you believe that levies should be applied to hard disks or removable memory cards as "blank media"?

Festplatten und Memory-Cards müssen vergütungspflichtig sein, da auf ihnen urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigt werden können. Es besteht insoweit kein Unterschied zu sonstigen Speichermedien.

B. Do you believe that these items are dedicated to the production of private copies?

Die Frage, ob ein Gerät oder Speichermedium dazu bestimmt ist, für private Vervielfältigung verwendet zu werden, ist für die Vergütungspflicht nicht entscheidend. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Gerät oder Speichermedium tatsächlich hierzu verwendet wird. Dementsprechend beabsichtigt der deutsche Gesetzgeber, das bisher noch in § 54 Abs. 1 UrhG enthaltene Kriterium zu streichen, wonach es für die Vergütungspflicht darauf ankommen soll, ob Geräte oder Speichermedien „erkennbar zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind“. Stattdessen ist in dem Regierungsentwurf zur Änderung des UrhG (siehe dazu bereits unsere Antwort zu Frage 5) vorgesehen, dass es nur noch auf die tatsächliche Nutzung der Geräte oder Speichermedien ankommen soll.

C. Do you believe that the dedicated function of an item or recording device should play a role in deciding whether a levy is applied to it?

Diese Frage ist mit nein zu beantworten; siehe dazu unsere Antworten zu vorstehend Frage A. und B.

D. Do you believe that levies should only be applied to equipment and/or blank media that are dedicated to the production of private copies?

Auch diese Frage ist mit nein zu beantworten; siehe dazu unsere Antworten zu den Fragen A. und B. In Ergänzung dazu weisen wir darauf hin, dass das Kriterium der Bestimmtheit ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der der Ausfüllung bedarf. Um jedoch zu ermitteln, ob ein Gerät oder Speichermedium für die Herstellung privater Kopien bestimmt ist, muss regelmäßig auf die tatsächlichen Verhältnisse zurückgegriffen werden, so dass es auch im Rahmen dieses Kriteriums wiederum darauf ankommt, ob und inwieweit ein Gerät oder Speichermedium tatsächlich für private Vervielfältigung verwendet wird. Unabhängig davon liefert das Kriterium der Bestimmtheit keinen Maßstab für die Ermittlung der Höhe der Vergütung. Auch insoweit muss regelmäßig wieder auf das Ausmaß der tatsächlichen Nutzung abgestellt werden. Das Kriterium der tatsächlichen Nutzung für private Vervielfältigung ist deshalb dem Kriterium der Bestimmtheit für private Vervielfältigung in jedem Fall vorzuziehen.

E. Do you think that there is an objective and verifiable standard on whether equipment or media is dedicated to the production of private copies?

Siehe dazu unsere Antwort zu vorstehender Frage D. Das einzig verlässliche Kriterium, mit dem die Bestimmtheit eines Geräts zur privaten Vervielfältigung ermittelt werden kann, ist das Ausmaß, in dem dieses Gerät zur privaten Vervielfältigung verwendet wird.

F. What kind of legal disputes are you aware of concern the issue of whether certain recording equipment or other items are dedicated for the production of private copies?

Es ist letztlich nicht entscheidend, ob für die Frage des Bestehens einer Vergütungspflicht dem Grunde nach das Kriterium der Bestimmtheit oder ein anderes Kriterium, wie z.B. das Kriterium der tatsächlichen Nutzung, maßgeblich ist. Jeder Vergütungsschuldner wird das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eines solchen Kriteriums bestreiten, so dass eine Klärung des Vorliegens des jeweiligen Kriteriums im Schiedsverfahren oder in gerichtlichen Auseinandersetzungen unvermeidlich sein wird. Eine Beschleunigung des Verfahrens der Vergütungsfindung ist durch das Abstellen auf das Kriterium der Bestimmtheit in keinem Fall zu erwarten.

Ergänzende Anmerkungen zur Frage 6:

Zu Absatz 3: Es ist richtig, dass die deutschen Verwertungsgesellschaften eine Vergütungspflicht für PCs und Drucker gerichtlich durchsetzen konnten; die hierzu geführten gerichtlichen Auseinandersetzungen sind jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Soweit von den deutschen Gerichten eine Vergütungspflicht für PCs und Drucker bejaht worden ist, betraf dies lediglich Ansprüche nach § 54a UrhG für Reprographie. Soweit Geräte wie der PC und der Drucker im Rahmen von so genannten Geräteketten eingesetzt werden, d.h. also in Verwendung mit einem CD- oder DVD-Brenner, wird dies

bei der Bemessung der Vergütung für die einzelnen Geräte der Kette berücksichtigt. Der Satz: „In Germany, levies are due irrespective of the separate levies on accessory hardware (e.g. CD- or DVD-writers)“ ist somit missverständlich, wenn nicht falsch.

Zum 4. Absatz unter Ziff. 6 ist anzumerken, dass die Kommission von falschen Prämissen ausgeht. Der Trend geht nicht dahin, dass Vergütungen zunehmend auf Geräte erstreckt werden, die nicht zur privaten Vervielfältigung bestimmt sind. Richtigerweise geht der Trend dahin, dass immer neue digitale Geräte und Speichermedien entwickelt werden, die dem Verbraucher immer neue und qualitativ bessere Möglichkeiten zur Erstellung privater Vervielfältigungsstücke ermöglichen. Folge dieser technischen Entwicklung ist ein exorbitanter Anstieg des Ausmaßes der privaten Vervielfältigung.

Die weitere Aussage in Abs. 4 zu Ziff. 6, wonach PCs, Festplatten oder Drucker nicht vorrangig zum Zwecke der privaten Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke verwendet werden, ist in dieser Allgemeinheit falsch. In Deutschland wurden Marktuntersuchungen durchgeführt, die z.B. für den Drucker einen Anteil urheberrechtlich relevanter Nutzung an der Gesamtnutzung von 60% nachgewiesen haben.

7. COPYRIGHT LEVIES AND CONVERGENCE

Question 7:

A. Do you agree with the above analysis?

Keine Anmerkungen.

B. Do you consider that multi-function equipment or multi-purpose of the sort described above should attract a copyright levy and if so which criteria should apply?

Dass ein Gerät über mehrere Funktionen verfügt, steht einer Vergütungspflicht jedenfalls dann nicht entgegen, wenn das Gerät teilweise auch für private Vervielfältigung benutzt wird. Dabei kann dem Umstand, dass das Gerät daneben auch weitere Funktionalitäten bietet, im Rahmen der Bestimmung der Vergütungshöhe Rechnung getragen werden.

C. Do you consider that infrastructure services should attract a copyright levy in a converging world?

Soweit Infrastrukturanbieter im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke vornehmen, handelt es sich nicht um private Vervielfältigung, sondern um erlaubnispflichtige Nutzungen, z.B. des Vervielfältigungsrechts oder des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung. Hierfür sind gegebenenfalls gesonderte Nutzungserlaubnisse einzuholen.

- D. Do you believe that there is a link between levies on multi-function devices (such as a computer hard disk) and the development of the digital economy?**

Einen solchen Zusammenhang sehen wir nicht. Die Entwicklung der Märkte für Multifunktionsgeräte wird durch die ohnehin nur geringfügigen urheberrechtlichen Verfügungen nicht berührt.

- E. Do you think that copyright levies on multi-function devices have an effect on new business models for the distribution of content?**

Nein, siehe Antwort zu vorstehend D.

8. THE INTERNAL MARKET AND DIFFERENCES IN COPYRIGHT LEVY SYSTEMS

Question 8:

- A. Should consumers that buy equipment or blank media from online retailers in other Member States for delivery offline be considered importers?**

Für die Vergütungspflicht ist stets beim Hersteller, Importeur oder Händler anzusetzen, nicht beim Verbraucher. Dies ergibt sich nach deutschem Recht bereits aus § 54 Abs. 2 UrhG. Der Verbraucher ist beim Bezug von Geräten oder Speichermedien über das Internet also nicht anders zu behandeln, als ein Verbraucher, der Geräte oder Speichermedien im stationären Handel kauft.

- B. How can online retailers or consumers have certainty in cross border transactions that goods can be marketed and bought at a particular price?**

Online-Händler haben bei grenzüberschreitenden Verkäufen dieselben Möglichkeiten, Rechtssicherheit oder Preissicherheit zu erzielen, wie der stationäre Handel.

Bei Verbrauchern stellt sich die vorstehende Frage nicht, da diese nicht Schuldner der Vergütungen sind; siehe dazu unsere Antwort zu vorstehend 8 A.

- C. Do you consider that selective enforcement of copyright levies distorts competition to the detriment of major producers of equipment or media?**

Die diesbezügliche Feststellung in den Ausführungen zu Ziff. 8 ist – bezogen auf die Verhältnisse in Deutschland – eine unrichtige Unterstellung. Die ZPÜ arbeitet sowohl mit den Verbänden der Gerätehersteller (BITKOM e.V., ZVEI) und der Speichermedien (Informationskreis AufnahmeMedien, IM) eng zusammen. In beiden Bereichen kann davon ausgegangen werden, dass die Markterfassungsquote nahezu 100% beträgt. In jedem Falle ist von beiden Verbänden in der Vergangenheit nichts Gegenteiliges nachgewiesen worden. Einzelfälle, in denen die Vergütungspflicht gezielt umgangen wird, sind unvermeidlich und werden von der ZPÜ mit allen gebotenen rechtlichen Mitteln verfolgt.

9. TRANSPARENCY FOR STAKEHOLDERS

Question 9:

A. How do you explain the above discrepancies?

Eine Stellungnahme ist nur insoweit möglich, als es die Zahlenangaben für Deutschland betrifft. Hier ist festzustellen, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen den von Eurocopya und den BSA angegebenen Zahlen bestehen. Allerdings ist in beiden Fällen unklar, wie die jeweiligen Werte ermittelt worden sind. Es ist insbesondere unklar, ob sich die Angaben auf Privatkopien im Wege der Ton- und Bildaufzeichnung oder der Reprographie beziehen. Diese Überlegung dürfte auch für alle weiteren Länderangaben gelten, so dass beide Tabellen keine verlässlichen Rückschlüsse erlauben.

B. Are these discrepancies due to the fact that copyright levies are being litigated in many jurisdictions?

Eine Stellungnahme ist nicht möglich, da die genannten Zahlen keine verlässlichen Rückschlüsse erlauben; siehe dazu unsere Antwort zu oben 9 A.

C. Are the above discrepancies due to the fact that enforcement of levies remained selective due to copyright levy avoidance?

Siehe dazu unserer Antwort zu oben 9 A. Ergänzend ist anzumerken, dass sich erhebliche Unterschiede zwischen den Zahlenangaben der Verwertungsgesellschaften und den Zahlenangaben der Geräteindustrie-Lobby – insbesondere BSA – dadurch ergeben, dass seitens der Geräteindustrie nicht die tatsächlichen Vergütungen in die Berechnung eingestellt werden, sondern streitige Vergütungsforderungen, die in der Praxis regelmäßig nicht realisiert werden können.

Question 10:

Does the above text correctly reflect the different stakeholders' positions?

Die Darstellung der Interessenlage der Rechteinhaber ist pauschal und nicht durch Nachweise belegt. Sie trifft auf die Mitglieder der GEMA nicht zu. Wie bereits dargelegt (siehe Antwort zu Frage 2 E.), trägt der Verteilungsplan der GEMA dem mutmaßlichen Ausmaß der Nutzung der Musikwerke für private Vervielfältigung Rechnung. In Anbetracht des Umstands, dass das tatsächliche Ausmaß dieser Nutzung im Rahmen eines Systems pauschaler Vergütungen auf Geräte- und Speichermedien zwangsläufig unbekannt bleibt, sind Pauschalierungen auch im Rahmen der Verteilung unvermeidlich. Soweit es die Verteilung der Einnahmen innerhalb einer Verwertungsgesellschaft betrifft, d.h. also an die eigenen Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft, sollte die Kommission es den betroffenen Mitgliedern selbst überlassen, ob und in welchem Umfang diese sich für eine solidarische Ausgestaltung ihrer Verteilung entscheiden.

Bei der Verteilung der Einnahmen aus privater Vervielfältigung behandelt die GEMA alle Berechtigten gleich (siehe unsere Antwort zu Frage 2 D.), so dass auch Rechteinhaber aus Großbritannien, Irland oder den USA bei der Verteilung der Einnahmen in gleicher Weise berücksichtigt werden wie Berechtigte aus Deutschland oder allen anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Zu den die Interessenlage der Verwertungsgesellschaften betreffenden Ausführungen stellen wir klar, dass auch die GEMA den Einsatz von DRM-Systemen grundsätzlich begrüßt. Für den Bereich der privaten Vervielfältigung gilt dies allerdings mit der Einschränkung, dass auch bei Einsatz von DRM-Systemen gewährleistet sein muss, dass Urheber für die private Vervielfältigung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten. Dies ist bei den derzeit am Markt vorhandenen Systemen jedoch noch nicht der Fall.